



Bundesgesetz vom 3. März 1922 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz)

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **20** (4), S. 61

1922

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_192214,
  Title = {Bundesgesetz vom 3. M{"a}rz 1922 zur Durchf{"u}hrung des
    Bundesverfassungsgesetzes {"u}ber die Regelung der finanziellen
    Beziehungen zwischen dem Bund und den L{"a}ndern (Gemeinden) (
    Abgabenteilungsgesetz)},
  Author = {N., N.},
  Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},
  Pages = {61},
  Number = {4},
  Year = {1922},
  Volume = {20}
}
```



Bundesgesetz

vom 3. März 1922 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz).

B.-G.-Bl. 125 vom 9. März 1922. — Auszug.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abgaben.

Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 1.

Als ausschließliche Bundesabgaben (§ 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes) werden folgende in Geltung stehende Abgaben erklärt: Die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuerausgleiche, insoweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben sind; die einmalige große Vermögensabgabe, die im Abzugswege erhobene Rentensteuer, Tantiemenabgabe; die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 genannten Abgaben, ferner die Patentgebühren, die Verwahrungsggebühren, der Spielkartenstempel, die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrkartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Punzierungsgebühren; die Zuckersteuer, die Mineralölsteuer, die Zündmittelsteuer, die Monopole; die Börsebesuchsabgabe.

Gemeinschaftliche Abgaben.

§ 3.

(2) Für das Jahr 1922 gebühren den Ländern als Anteile an gemeinschaftlichen Abgaben je die Hälfte des Ertrages der Einkommensteuer, der für dieses Jahr eingehobenen, nach Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer und besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer, je 20 vom Hundert des Ertrages der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer, je 80 vom Hundert jenes der Schaumweinsteuer und der Immobiliargebühren sowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen.

Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

§ 6.

Die Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und die fünfprozentige Steuer werden vom 1. Jänner 1923 an zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben erklärt. Die landesgesetzliche Regelung hat auf Grund eines die Grundzüge regelnden Bundesgesetzes zu erfolgen, für welches die Bestimmungen der Artikel 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes über Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung Anwendung finden. Das Bundesgesetz wird insbesondere den Gegenstand der Abgabe und die Mindestgrenze der Steuerbelastung zu bestimmen haben, unter der die Landesgesetzgebung nicht zurückbleiben darf; der Landesgesetzgebung wird die Bestimmung vorzubehalten sein, inwieweit zu diesen Steuern Zuschläge der Gemeinden eingehoben werden dürfen oder inwieweit der Ertrag der Steuern zwischen Land und Gemeinden geteilt wird.